

**Satzung
des
Burschenverein
Brunnthal e.V.**

Stand: 29.11.2007

Burschenverein Brunnthal e.V.

Satzung

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 (Name des Vereins)

Der Verein führt den Namen „Burschenverein Brunnthal“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister benutzt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 (Sitz des Vereins)

Der Verein hat seinen Sitz in 85649 Brunnthal.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Zweck des Vereins sind die Erhaltung und die Förderung des traditionellen Brauchtums in der Gemeinde Brunnthal.

(2) Des Weiteren bemüht sich der Verein um die Förderung der Kameradschaft, der Toleranz und des Gemeinschaftsbewusstseins seiner Mitglieder.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 (Aufgaben des Vereins)

(1) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch die folgenden Aufgaben:

- a) Ausführung traditionellen Brauchtums.
- b) Organisation und Durchführung traditioneller und geselliger Veranstaltungen.
- c) Teilnahme an traditionellen und geselligen Veranstaltungen.
- d) Organisation und Durchführung geselliger Zusammenkünfte und Ausflüge.

Burschenverein Brunnthäl e.V.

Satzung

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben darf der Verein Vermögen aufbauen und Rücklagen bilden. Des Weiteren kann er Immobilien mieten, pachten, erwerben, errichten, einrichten und erhalten sowie sonstige Sachen mieten und erwerben.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

§ 5 (Vereinstracht)

Die Vereinstracht besteht aus einer kurzen, schwarzen Lederhose nach „Miesbacher Art“ in Verbindung mit dem Hosenträger des Vereins. Außerdem gehören zur Vereinstracht graue Kniebundstrümpfe, schwarze Haferlschuhe sowie ein weißes Trachtenhemd.

§ 6 (Geschäftsjahr des Vereins)

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Abschnitt II – Mitgliedschaft

§ 7 (Arten der Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

§ 8 (Aktive Mitglieder)

(1) Ein aktives Mitglied kann jede natürliche, ledige und männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Grundsätzlich ist die Voraussetzung für die Aufnahme als aktives Mitglied der erste Wohnsitz in der Gemeinde Brunnthäl.

(3) In Ausnahmefällen ist die Aufnahme als aktives Mitglied auch dann möglich, wenn sich der erste Wohnsitz nicht in der Gemeinde Brunnthäl befindet.

Burschenverein Brunnthäl e.V.

Satzung

§ 9 (Passive Mitglieder)

Aktive Mitglieder, die durch Heirat aus dem Status der aktiven Mitgliedschaft ausscheiden, werden automatisch zu passiven Mitgliedern.

§ 10 (Ehrenmitglieder)

(1) Alle Gründungsmitglieder werden automatisch zu Ehrenmitgliedern, sobald sie durch Heirat aus dem Status der aktiven Mitgliedschaft ausscheiden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können passive Mitglieder durch die Vorstandschaft ernannt werden, wenn sie sich nachweislich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 11 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Wer Mitglied werden will, hat an die Vorstandschaft einen schriftlichen Antrag zu stellen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

(2) Vor der Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied ist eine Probezeit durch den Bewerber zu absolvieren. Für die Aufnahme in die Probezeit muss das 15. Lebensjahr vollendet sein. Die Probezeit dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung an, jedoch mindestens ein Jahr. Über die Aufnahme in die Probezeit entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags zu begründen.

(3) Nachdem die Probezeit absolviert wurde, entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Aufnahme als aktives Mitglied. Sie ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags zu begründen.

(4) Hat der Bewerber seinen ersten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Brunnthäl, ist bei einer Aufnahme als aktives Mitglied nach der Probezeit durch die Mitgliederversammlung eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent erforderlich.

§ 12 (Sonderbedingungen zur Vereinsgründung)

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Gründungsversammlung haben alle Personen, die bisher Mitglied im nicht eingetragenen Verein waren, das Recht, als aktive Mitglieder aufgenommen zu werden. Hierzu ist lediglich ein schriftlicher Antrag an die Vorstandschaft zu stellen. In diesem Fall erfolgt die

Burschenverein Brunenthal e.V.

Satzung

Aufnahme als aktives Mitglied automatisch und eine Absolvierung der Probezeit ist nicht erforderlich.

(2) Innerhalb von zwölf Monaten nach der Gründungsversammlung haben alle Personen, die durch Heirat aus dem nicht eingetragenen Verein ausgeschieden sind, das Recht, direkt als passive Mitglieder aufgenommen zu werden. Hierzu ist lediglich ein schriftlicher Antrag an die Vorstandschaft zu stellen. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme als passives Mitglied automatisch.

(3) Innerhalb von zwölf Monaten nach der Gründungsversammlung haben alle Personen, die durch Heirat aus dem nicht eingetragenen Verein ausgeschieden sind und zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, das Recht, direkt als Ehrenmitglieder aufgenommen zu werden. Hierzu ist lediglich ein schriftlicher Antrag an die Vorstandschaft zu stellen. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme als Ehrenmitglied automatisch.

§ 13 (Verlust der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung, die das Mitglied an die Vorstandschaft zu richten hat. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen eingehalten werden muss. Der Austretende ist verpflichtet, ausstehende Mitgliedsbeiträge zu begleichen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn

- a) das Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.
- b) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand liegt.
- c) das Mitglied sich eines groben, unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- d) das Mitglied sich den Weisungen der Vorstandschaft mehrmals widersetzt.

Burschenverein Brunnthäl e.V.

Satzung

e) sonstige vereinsschädigende Gründe auftreten, welche dem Mitglied anzulasten sind.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Zuvor ist jedoch dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene ist verpflichtet, ausstehende Mitgliedsbeiträge zu begleichen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder aufgenommen werden. In diesem Fall ist wie bei einer Neuaufnahme zu verfahren.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter.

(6) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 14 (Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr)

(1) Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr erfolgt durch die Vorstandschaft.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im Voraus und bis spätestens Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu begleichen.

(3) Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zu den noch verbleibenden Monaten erhoben.

(4) Die einmalige Aufnahmegebühr ist innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme als aktives Mitglied zu begleichen.

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 15 (Rechte der Mitglieder)

(1) Alle aktiven Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(2) Für ein Amt in der Vorstandschaft und als Kassenprüfer sind alle aktiven Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, bei allen internen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Burschenverein Brunnthäl e.V.

Satzung

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Vereinstracht den Hosenträger des Vereins zu tragen.

(5) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, in den Vereinsorganen, denen es angehört, durch konstruktive Beiträge und Anträge sowie durch Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

§ 16 (Pflichten der Mitglieder)

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.

(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

(3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an allen Versammlungen, Veranstaltungen und offiziellen Anlässen teilzunehmen. Sofern es der Anlass erfordert, ist das Mitglied verpflichtet, die Vereinstracht zu tragen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, ist dies einem Mitglied der Vorstandschaft mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder haben das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Ein Mitglied, das nachweislich Eigentum des Vereins fahrlässig beschädigt, kann von der Vorstandschaft unter Regresspflicht genommen werden.

(5) Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr sind rechtzeitig zu begleichen.

(6) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb ihres ersten Mitgliedsjahres die Vereinstracht zuzulegen.

Abschnitt III – Organisation

§ 17 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und die Kassenprüfer.

Burschenverein Brunnthäl e.V.

Satzung

§ 18 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl der Vorstandschaft.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts der Vorstandschaft.
- c) Entlastung der Vorstandschaft.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- e) Entscheidung über Ausgaben des Vereins, die eine Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen.
- f) Entscheidung über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern.
- g) Entscheidung über die Änderung der Satzung.
- h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Sie dient als Jahreshauptversammlung und hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.

(4) Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

(5) Die Vorstandschaft muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 Prozent der aktiven Mitglieder dies fordern.

(6) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie geschieht durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Termin.

Burschenverein Brunnthäl e.V.

Satzung

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Versammlungsleiter einer Mitgliederversammlung ist der 1. Vorstand und in dessen Abwesenheit dessen Vertreter.

(9) Protokollführer einer Mitgliederversammlung ist der 1. Schriftführer und in dessen Abwesenheit dessen Vertreter.

§ 19 (Vorstandschaft)

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem ersten Vorstand,
- b) dem zweiten Vorstand,
- c) dem ersten Kassier,
- d) dem zweiten Kassier,
- e) dem ersten Schriftführer und
- f) dem zweiten Schriftführer.

(2) Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag nach der Wahl und endet mit dem Tag der nächsten Wahl. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtszeit aus, wird es im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl ersetzt. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Tag der nächsten Wahl.

(3) Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Vereins zu organisieren und zu koordinieren. Sie entscheidet in allen Fällen, die nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssen.

(4) Der erste Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(5) Der zweite Vorstand hat das Recht und die Pflicht, in Abwesenheit des ersten Vorstands, den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und

Burschenverein Brunnthäl e.V.

Satzung

außergerichtlich zu vertreten und den ersten Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

(6) Der erste Kassier hat die Aufgabe, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und die Kasse sowie die Vereinskonto zu verwalten.

(7) Der zweite Kassier hat die Aufgabe, den ersten Kassier in dessen Abwesenheit zu vertreten und in seiner Arbeit zu unterstützen.

(8) Der erste Schriftführer hat die Aufgabe, alle Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen sowie alle erforderlichen Einladungen im Umfeld des Vereins zu erstellen und zu verteilen.

(9) Der zweite Schriftführer hat die Aufgabe, den ersten Schriftführer in dessen Abwesenheit zu vertreten und in seiner Arbeit zu unterstützen.

(10) Mindestens viermal im Jahr ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorstand oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter. Sie geschieht durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Termin.

(11) Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(12) Versammlungsleiter einer Vorstandssitzung ist der 1. Vorstand und in dessen Abwesenheit dessen Vertreter.

(13) Protokollführer einer Vorstandssitzung ist der 1. Schriftführer und in dessen Abwesenheit dessen Vertreter.

(14) Entscheidungen über Ausgaben des Vereins, die eine Wertgrenze von 500 Euro nicht übersteigen, können durch den ersten Vorstand oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter getroffen werden. Sobald diese Wertgrenze überschritten wird, trifft die Vorstandschaft eine Entscheidung.

§ 20 (Kassenprüfer)

(1) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag nach der Wahl und endet mit dem Tag der nächsten Wahl.

Burschenverein Brunnthäl e.V.

Satzung

(2) Die beiden Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Kasse, die Vereinskonto und die Kassenbuchführung zu prüfen und ihren Bericht bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

(3) Im Rahmen der jährlichen Prüfung haben beide Kassenprüfer das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfung erforderlichen Vereinsunterlagen vorzulegen.

(4) Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vorstandschaft sein.

Abschnitt IV – Wahlen und Abstimmungen

§ 21 (Beschlussfähigkeit)

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen wiederholt.

§ 22 (Stimmrecht)

(1) Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) Minderjährige Mitglieder sind voll stimmberechtigt.

(3) Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

(4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 23 (Wahlen)

(1) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu berufen ist.

Burschenverein Brunnthäl e.V.

Satzung

(2) Für die Wahl der Vorstandschaft gilt folgendes:

- a) Die Mitglieder der Vorstandschaft sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen geheim zu wählen.
- b) Erhält kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.

(4) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit sind

- a) bei allen Wahlen Stimmenthaltungen und
- b) bei allen Wahlen die Stimmen, die auf Mitglieder entfallen, die ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder bedingt erklärt haben.

§ 24 (Abstimmungen)

(1) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist für alle Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds müssen alle Abstimmungen geheim gehalten werden.

Abschnitt V – Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 25 (Änderung der Satzung)

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent.

§ 26 (Auflösung des Vereins)

Burschenverein Brunnthäl e.V.

Satzung

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Anzahl der Mitglieder kleiner als sieben ist.

(2) Im Falle einer Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen einer wohltätigen Organisation zu. Das gesamte Inventar wird zum Verkauf freigegeben und der Erlös aus diesem Verkauf kommt ebenfalls einer wohltätigen Organisation zu Gute.

(3) Kein Mitglied hat im Falle einer Auflösung Anspruch auf die Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge, auf das Vereinsvermögen oder das Inventar.

Abschnitt VI – Sonstiges

§ 27 (Gebräuche und Sitten)

(1) Der Verein ist bestrebt, spätestens alle fünf Jahre einen Maibaum in Brunnthäl aufzustellen.

(2) Wenn es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, wird jedes Jahr ein Ausflug durchgeführt. In dem Jahr, in dem der Maibaum aufgestellt wird, kann die Vorstandschaft Personen, die nachweislich den Verein besonders unterstützt haben, zum Ausflug einladen.

(3) Aktive Mitglieder, die durch Heirat aus dem Status der aktiven Mitgliedschaft ausscheiden, sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der standesamtlichen Heirat einen Burschenabschied zu veranstalten. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, diesem Burschenabschied beizuwohnen.

(4) Sofern es die Örtlichkeit zulässt, stiftet der Verein allen aktiven Mitgliedern, die durch Heirat aus dem Status der aktiven Mitgliedschaft ausscheiden, einen Hochzeitsbaum und stellt diesen ordnungsgemäß auf.

(5) Jedes aktive Mitglied erhält bei seiner kirchlichen Hochzeit vom Verein ein Geschenk. Der Wert dieses Geschenks muss für jedes Mitglied gleich sein. Unterschiede dürfen nicht gemacht werden.

§ 28 (Schlussbestimmungen)

(1) Diese Satzung tritt am 29.11.2007 in Kraft.

Burschenverein Brunnthal e.V.

Satzung

(2) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Abschrift der Satzung.